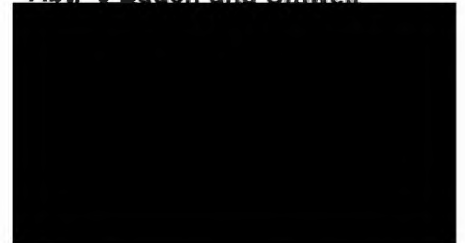


Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 6 Bauen und Umwelt



Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

Birkenfeld, 20.08.2018

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
Ihr Zeichen: DrKup/Hu 16/18**

Genehmigung vom:  
25.10.2016  
Genehmigungsinhaberin:



Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage; Enercon E-82, Nabenhöhe 138,4 m;  
Rotorradius 82 m; Gesamthöhe 179,4 m; Nennleistung 2,35 MW

Standort:

| Bezeichnung<br>im Antrag | Offizielle<br>Bezeichnung*) | Gemarkung  | Flur | Flurstück | Koordinaten UTM 32 |         |
|--------------------------|-----------------------------|------------|------|-----------|--------------------|---------|
|                          |                             |            |      |           | X                  | Y       |
| WEA 2                    | <b>WEA 5</b>                | Gimbweiler | 8    | 13        | 370513             | 5493627 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens Az. 4 K 17/18. KO vor dem Verwaltungsgericht Koblenz haben Sie gegen einzelne Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 25.10.2016 Klage erhoben. Der Genehmigungsbescheid wird wie folgt geändert:

I. Schattenimmissionen:

Die Nebenbestimmung 7.2.3 wurde mit Bescheid vom 04.07.2018 geändert und hat seitdem folgende Fassung:

*An den unter Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Dies hat durch eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlage (z.B. mit DGPS-Empfänger) zu erfolgen oder durch andere gleichwertige Maßnahmen zur genauen Erfassung der von Schattenwurf betroffenen Immissionsflächen.*

In Ergänzung des Bescheides vom 04.07.2018 wird die o. g. Nebenbestimmung wie folgt konkretisiert; die Ergänzung wird somit Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

***Der Erwidern der Klägerin vom 04.06.2018 war eine schriftliche Erläuterung des Anlagenherstellers Enercon vom 08.05.2018 an die Fa. GERES beigefügt. Aus dieser geht hervor, dass zur Festlegung der genauen Abschaltzeiten die räumliche Ausdehnung der Immissionsflächen an den Wohnhäusern der kritischen Immissionsorte mit Hilfe des Liegenschaftskatasters (ALKIS) erfasst werden. ALKIS verfügt über eine hohe Lagegenauigkeit, was bzgl. der aus ALKIS verwendeten Höhendaten auch vom Landesvermessungsamt bestätigt wurde. Die Fa. Enercon benutzt für die Berücksichtigung der Gebäudehöhen Luftbilder, aus denen die Gebäudehöhe jedes einzelnen zu berücksichtigenden Wohnhauses abgeschätzt wird. Aus dieser Abschätzung werden dann „konservative“ Gebäudehöhen festgelegt (z.B. 6 m normales Wohnhaus, 9 m Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss). Mit diesen Maßnahmen wird eine genaue Erfassung der von Schattenwurf betroffenen Immissionsflächen sichergestellt.***

## II. Kranichschutz

Die Nebenbestimmung 14.6 erhält folgende Fassung:

*Die Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Kraniche durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.*

*An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlage eine Wetterlage (z.B. starker Regen, starker Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im*

*Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lassen, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten.*

*Ein Haupt- bzw. Massenzugtag des Kranichs liegt dann vor, wenn an einem Tag mehr als 20.000 Individuen der westziehenden Population des Kranichs im Rahmen des jahreszeitlichen Zuggeschehens fliegen.*

*Nebel im Sinne der Nebenbestimmung liegt dann vor, wenn die Sichtweite in Nabenhöhe der Windenergieanlagen weniger als 1.000 m beträgt.*

*Als Regen im Sinne der Nebenbestimmung ist auch bereits Niederschlag in Form von Nieselregen oder Schwachregen zu verstehen. Die bisherige Kategorisierung „starker“ Regen ist zu vernachlässigen.*

*Gegenwind im Sinne der Nebenbestimmung liegt vor, wenn bei sich drehenden Rotoren die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bis zu 6 m/Sekunde beträgt. Die bisherige Kategorisierung „starker“ Gegenwind ist zu vernachlässigen.*

*Der Anlagenbetreiber hat einen erfahrenen Ornithologen damit zu beauftragen, das jährliche Kranichmonitoring und die Kranichabschaltung zu organisieren und zu überwachen. Dieser Gutachter bestätigt jährlich, dass für die "Kranichabschaltung" jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet wurden und dass die Abschaltung derart durchgeführt wurde, dass eine erhebliche Gefährdung ziehender Kraniche nach fachkundiger Bewertung ausgeschlossen werden konnte.*

*Der Anlagenbetreiber legt der Unteren Naturschutzbehörde jährlich einen Bericht über die "Kranichabschaltung" (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage) mit der o. g. Bestätigung des hierzu beauftragten Fachgutachters vor.*

***Alternativ zur Beauftragung eines erfahrenen Ornithologen für die Organisation und Überwachung des Kranichmonitorings kann der Anlagenbetreiber die WEA 5 in das Kranich-Informationssystem im Saarland (K.I.S.S.) einbinden, das vom Ornithologischen Beobachterring Saar. e.V., Auf drei Eichen 3, 66679 Losheim am See, bereitgestellt wird.***

**Hierfür legt der Anlagenbetreiber der Unteren Immissionsschutzbehörde einen Nachweis des Ornithologischen Beobachterrings Saar. e. V. über die Einbindung der WEA 5 in das K.I.S.S. vor.**

**Der Anlagenbetreiber hat die WEA 5 bei Erhalt einer Benachrichtigung durch das K.I.S.S. spätestens ab dem benannten Zeitpunkt für die in der Benachrichtigung angegebene Dauer abzuschalten.**

**Die Mitteilungen an den Anlagenbetreiber sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich mit einem Bericht über die erfolgten Abschaltungen vorzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

